

# Baubewilligungspflicht / Baubewilligungsfreiheit

---

## Eine Baubewilligung ist erforderlich für:

### 1. Die Erstellung und Erweiterung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Lagerplätzen

darunter fallen auch:

- unbewohnte An- und Nebenbauten
- überdeckte Sitzplätze, Gartenhallen
- unterirdische Bauten
- Schwimmbecken ab 15 m<sup>2</sup> Fläche
- Gewächshäuser / Bienenhäuser / Autoabstellplätze
- Lagerplätze für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien, Abstellplätze für Mobilheime, Wohnwagen oder Boote, Ablagerungsplätze für ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie für Abfälle, Bauschutt und Aushubmaterial jeder Art (Deponien)

### 2. Jede wesentliche Änderung von Bauten und Anlagen

insbesondere:

- die äussere Umgestaltung (Fassadenverkleidungen / Dachaufbauten)
- Antennenmasten, Parabolantennen über 0,8m<sup>2</sup>
- Änderungen im Innern eines Gebäudes im Zusammenhang mit Nutzungsänderung, äusserer Umgestaltung
- die Einrichtung und Abänderung von Feuerstellen und Kaminen, Heizöltanks und dergleichen
- Terrainveränderungen (Auffüllungen und Abgrabungen) von mehr als 1.20 m Höhe

## Keiner Baubewilligung bedürfen:

- auf mindestens zwei Seiten offene, ungedeckte Gartensitzplätze (Sitzplätze, Pergolen), Sandkästen und Planschbecken für Kinder
- Aussenisolationen, solange sie die Fassade nicht verändern (gleiche Oberfläche)
- kleine Nebenanlagen bis 10 m<sup>2</sup> und einer Höhe von höchstens 2.50 m (Fahrradunterstände, Ställe und Gehege für einzelne Kleintiere, Spielgeräte, Holzschöpfe, Gewächs- oder Gerätehäuschen)
- Änderungen im Innern eines Gebäudes, die mit keiner baubewilligungspflichtigen Nutzungsänderung verbunden sind und keine baubewilligungspflichtigen Änderungen der äusseren Gestaltung des Baus bewirken
- Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung (Treppen, Brunnen, Teiche, Einfriedungen, Stütz- und Futtermauern sowie Schrägrampen, je bis 1.20 m Höhe, selbständige Feuerstellen und Gartencheminées)
- auf bestehenden Abstellflächen das Aufstellen einzelner Mobilheime, Wohnwagen oder Boote während der Nichtbetriebszeit, sofern ausreichende Abstellplätze für Mo-

torfahrzeuge verbleiben und weder Umgebung noch Aussenbereiche erheblich beeinträchtigt werden

- das Aufstellen mobiler Einrichtungen der Landwirtschaft wie Plastiktunnel und ähnliche Einrichtungen während einer Dauer von bis zu neun Monaten

## **ACHTUNG:**

auch bewilligungsfreie Bauvorhaben müssen aber den Vorschriften entsprechen. Stören sie die öffentliche Ordnung (vor allem in Sicherheits-, Ortsbild- und Landschaftsschutzbelangen), werden die erforderlichen baupolizeilichen Massnahmen angeordnet. Daneben gelten auch noch die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Zivilrechts gemäss Art. 79 + 79 a-o des EGzZGB (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch).

### **Ausser im Ortsbildschutzgebiet und an besonders schutzwürdigen Gebäuden sind ebenfalls bewilligungsfrei:**

- Parabolantennen bis  $0,8\text{m}^2$  an Fassaden in deren Farbe
- Bis zu zwei höchstens  $0,8\text{ m}^2$  grosse Dachflächenfenster pro Hauptdachfläche und ohne Umnutzung im Dachinnern
- Energiekollektoren, wenn sie an Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlagen zu Gebäuden installiert werden (zu den Energiekollektoren bestehen Empfehlungen zur Auswahl und zur Anordnung)